

110. 1. Begriff des Servises der Offiziere und Militärbeamten.

2. Ist bei der Versetzung eines Zivilbeamten der Militärverwaltung in das Amt eines Militärbeamten der Servis, zu dessen Bezüge er in diesem neuen Amte berechtigt ist, in das etatsmäßige Diensteinkommen einzurechnen, wenn ermittelt werden soll, ob das neue Amt kein geringeres etatsmäßiges Diensteinkommen gewährt, als das bisherige?

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§ 23 u. 42 Abs. 1 Ziff. 4. Bestimmungen des preussischen Kriegsministeriums vom 5. April 1893 Nr. 5 (Armeeverordnungsblatt S. 110).

J.P.O. § 850.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1905 i. S. F. (Bl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. III. 506/04.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war früher Assistent bei dem Korpsbekleidungsamte in D. und als solcher Zivilbeamter der Militärverwaltung. Er bezog in dieser Stellung zuletzt ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 1950 *M.*, ohne zum Bezüge von Servis berechtigt zu sein. Vom 1. Dezember 1899 wurde er mit einem Befoldungsdienstalter vom 1. April 1898 als Intendantursekretär an die Intendantur des XIX. Armeekorps in L. versetzt. Er trat damit in die Klasse der Militärbeamten ein. Sein Gehalt wurde auf 1500 *M.*, und der ihm gebührende Servis auf 450 *M.* jährlich festgesetzt. Der Kläger war der Ansicht, daß hierdurch gegen Nr. 5 der Bestimmungen des preussischen Kriegsministeriums, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, vom 5. April 1893 (Armeeverordnungsblatt S. 110), die nach Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen zur Kabinettsorder vom 19. März 1894 (Armeeverordnungsblatt S. 109) auf die mittleren und Kanzleibeamten entsprechend anzuwenden seien, verstoßen sei. Er meinte, da es in der Klasse der Intendantursekretäre keine seinem bisherigen Gehaltsfaze von 1950 *M.* entsprechende Gehaltsstufe gebe, so hätte er nach diesen Bestimmungen sogleich in die nächsthöhere Stufe von 2300 *M.* einreten müssen. Danach hätte er an Gehalt mehr zu beziehen gehabt

1. in der Zeit vom 1. Dezember 1899 bis zum 31. März 1901 1066,66 *M.*
2. in der Zeit vom 1. April 1901, dem Tage, an dem er in die nächsthöhere Gehaltsklasse von 1900 *M.* eingerückt sei, bis zum 31. Dezember 1903 1400 *M.*

Der Bestimmung in § 150 des Reichsbeamtengesetzes wollte er genügt haben, und er beantragte deshalb, den Beklagten zur Zahlung von 2466,66 *M.* an ihn zu verurteilen.

Das Landgericht entsprach diesem Antrage.

Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 jeder Reichsbeamte sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen gefallen lassen müsse, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordere. Zu dem etatsmäßigen Diensteinkommen gehöre bei den serbisberechtigten Militärbeamten der ihnen gebührende *Servis*, da dieser im Etat besonders ausgeworfen werde. Das Gericht leitet aber auch aus dem besonderen Zwecke, zu welchem der *Servis* gewährt werde, und aus der hieraus und der geschichtlichen Entwicklung des *Servis*wesens sich ergebenden rechtlichen Natur dieser Leistung ihre Zugehörigkeit zum Diensteinkommen des Offiziers oder Militärbeamten ab. Unter Bezugnahme auf v. Courbière, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung (S. 326 flg.), und Freiherr v. Schrötter, Die Entwicklung des Begriffs „*Servis*“ im preussischen Heerwesen, in Hinze's Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte (Bd. 13 S. 26 flg.), charakterisiert es den hier allein in Betracht kommenden sog. Selbstmieterservis — für die hier fragliche Zeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — als die Geldentschädigung, die das Reich den Offizieren oder Militärbeamten, denen vermöge ihrer Dienststellung allgemein ein Anspruch auf Gewährung von Quartier dem Reiche gegenüber zustehe, zu dem Zwecke zahle, sie dadurch in die Lage zu setzen, sich selbst ein solches zu mieten; eine Begriffsbestimmung, die noch dahin zu vervollständigen sei, daß der *Servis* zugleich dazu bestimmt sei, dem Bezugs-

berechtigten die Mittel zur Unterhaltung der Möbel und Utensilien in dem Quartiere und zur Beschaffung von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial zu gewähren. Eine Anerkennung jenes Grundsatzes, nicht, wie das Landgericht angenommen, eine Ausnahme von ihm, findet es in der Bestimmung des § 42 Ziff. 4 des Reichsbeamtengesetzes, wonach bei Berechnung des Ruhegehalts der servisberechtigten Militärbeamten der mittlere Stellen- bzw. Chargen-(Personal-)Servis als Teil des Gehalts betrachtet wird. Im Einklange aber mit jener rechtlichen Natur des Servises stehe es — so begründet das Berufungsgericht seine Entscheidung ferner —, wenn bei der Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, die für die mittleren Beamten der Militärverwaltung — Militärbeamte und Zivilbeamte der Militärverwaltung — zuerst im Rechnungsjahre 1894/95 nach Maßgabe der Bestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 19. März 1894 (Armeeverordnungsblatt S. 111) erfolgt sei, der Servis der servisberechtigten Militärbeamten dergestalt als Teil des Gehalts im Vergleiche zu dem Gehalte der nicht servisberechtigten Zivilbeamten angesehen sei, daß um den pensionsfähigen Teil des Servises das Gehalt der Militärbeamten geringer angelegt sei, als das der entsprechenden Klasse der Zivilbeamten. Das Gericht verweist hierbei noch besonders auf die Denkschrift zur Erläuterung des Entwurfs des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1894/95, wo es S. 57 in der Tat heißt:

„Beim Übertritt servisberechtigter Beamter in Zivilbeamtenstellen sollen, wie es bei früher bezogenen Gebühren Grundsatze ist, dem in der früheren Stellung zuständigen Gehalte der pensionsfähige Teil des Servises und andere Gebührnisse zugerechnet werden. Dieser Servisteil ist bei der Gehaltsbemessung zugrunde gelegt.“ ...

Schließlich geht das Berufungsgericht noch ausführlich auf die Nr. 5 der Bestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 5. April 1893 ein, in welcher der Kläger die hauptsächlich rechtliche Grundlage seines Anspruchs findet. Es heißt dort:

„Die Dienstzeit berechnet sich in der Regel von der etatsmäßigen Anstellung, das ist vom Tage der Anstellungsverfügung des Beamten in der betreffenden Klasse ab. ...

Abweichend hiervon wird bei Beförderungen und bei Versetzungen im dienstlichen Interesse . . . dem in eine andere Klasse übertretenden Beamten von der in der früheren Klasse zugebrachten Dienstzeit so viel angerechnet, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalte — Wohnungsgeldzuschuß und pensionsfähige Zulagen bleiben unberücksichtigt — entsprechende Stufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe so lange zu verbleiben hat, daß unter Hinzurechnung der in derselben Stufe der früheren Klasse zugebrachten Zeit die vorgesehene Dauer erfüllt wird.

Besteht ein Gehaltsatz, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse überhaupt nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser“ u.

Das Gericht folgert aus dem Verhältnisse, in welchem die Absf. 2 u. 3 zu dem Absf. 1 ständen, wonach jene nur die Abweichungen bestimmen sollten, die sich gegenüber der in Absf. 1 ausgesprochenen Regel ergäben, wenn der Beamte in eine andere Klasse übertrete, daß unter der „dem bisherigen Gehalte entsprechenden Stufe der neuen Klasse“ nicht ohne weiteres eine Stufe von dem bisherigen Gehalte, sondern die Stufe zu verstehen sei, die nach ihrer Ausgestaltung im allgemeinen, also unter Anrechnung insbesondere des etwaigen zum etatsmäßigen Diensteinkommen gehörigen Servises, dem bisherigen Gehalte entspreche. Der Absf. 3 aber wolle, wie der Zusammenhang weiter lehre, nichts anderes anordnen, als daß der Beamte in die nächsthöhere Gehaltsstufe der neuen Klasse eintrete, wenn keine dem bisherigen Gehaltsfaze im Sinne des vorhergehenden Absf. 2 entsprechende Gehaltsstufe in der neuen Klasse vorhanden sei. Das Berufungsgericht gelangt hiernach zu dem Schlusse, daß auch aus jenen kriegsministeriellen Bestimmungen nichts für die Ansicht des Klägers zu entnehmen sei. Es nimmt dabei zu der von dem Landgerichte aufgeworfenen und bejahten Frage, ob diese Bestimmungen überhaupt als Rechtsnormen anzunehmen seien, keine Stellung und bemerkt nur, in jedem Falle liege es ihnen fern, den § 23 des Reichsbeamtengesetzes abzuändern.

Diese Begründung des angefochtenen Urteils läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision wendet sich vor allem gegen den letzten Teil der Ausführungen des Berufungsgerichts, indem sie dabei ver-

bleibt, daß jene Bestimmungen des Kriegsministeriums in der Tat als Rechtsnormen zu betrachten seien, die, richtig aufgefaßt, eine Änderung des § 23 des Reichsbeamtengesetzes enthielten. Indessen bedarf es auch jetzt keines Eingehens auf diese Frage, weil, selbst wenn sie zu bejahen wäre, daraus doch der Kläger keine Rechte für sich ableiten könnte, und zwar auch dann nicht, wenn die Bestimmungen so, wie er es für richtig hält, auszulegen wären. Wenn diese nämlich Rechtsnormen wären, so könnten sie dies nur in demselben Sinne sein, in welchem auch das Gesetz über den Reichshaushalt Rechtsnormen enthält. Denn sie sollen, wie sich aus der Einleitung und dem Inhalte der Bestimmungen selbst ergibt, nur zur Ausführung der Festsetzungen der Reichshaushaltspläne für 1893 und 1894 dienen, in denen zuerst die Regelung der Gehälter der Unter- und demnächst der mittleren Beamten nach Dienstaltersstufen erfolgt ist. Die Gesetze wegen Feststellung des Reichshaushalts aber enthalten zwar nicht bloß Anweisungen an die Verwaltungsbehörden über die Beschaffung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben für das Reich, sondern wirklich Normen des objektiven Rechts. Dagegen gewähren sie den einzelnen Beamten keinen Anspruch auf den Bezug der darin ausgeworfenen Gehälter.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 13 S. 262, Bd. 15 S. 274, und bei Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1015, Bd. 36 S. 1059. Vielmehr hängt der Erwerb dieses Rechts noch von dem Antritte des Amtes nach erfolgter Anstellung oder von dem Erlasse der Verfügung ab, die eine spätere Zulage bewilligt. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung, ob denn überhaupt die Absicht bei Erlassung der Gesetze über den Reichshaushalt für 1893 und 1894 dahin gegangen sein könnte, einen so hervorragenden Satz des Beamtenrechts, wie ihn der § 23 des Reichsbeamtengesetzes enthält, lediglich im Wege der Gesetzgebung über den Reichshaushalt und der Erlassung von Ausführungsvorschriften hierzu zu ändern.

Die Revision sucht dann an einer Reihe möglicher Gestaltungen der Diensteinkommens- und der Ruhegehaltsverhältnisse des Klägers sowie der Versorgungsansprüche seiner Hinterbliebenen nachzuweisen, daß die bei seiner Versetzung in das Amt eines Intendantursekretärs in L. getroffene Festsetzung seines Diensteinkommens, auch wenn sie ihn in der Gegenwart nicht schlechter stelle, als er in seinem früheren

Amte als Assistent bei dem Korpsbekleidungsamte in Dresden gestanden habe, ihn oder seine Hinterbliebenen doch in der Zukunft unter gewissen Umständen in ihren Bezügen aus dem Amte schädigen könnte. Allen diesen Ausführungen gegenüber kommt zunächst schon entscheidend in Betracht, daß, wie der Wortlaut und der erkennbare Sinn des § 23 des Reichsbeamtengesetzes ergeben, der Zweck dieser Vorschrift gar nicht darin besteht, den Beamten gegen jede denkbare Verkürzung seiner Dienstbezüge zu sichern, die sich später einmal unter gewissen Voraussetzungen aus seinem Übertritte in das neue Amt ergeben könnten, sondern nur gegen eine solche, die zur Zeit der Versetzung selbst aus dieser unmittelbar folgen würde, und noch weniger darin, seine Hinterbliebenen gegen eine auf seine Versetzung in ein anderes Amt etwa zurückzuführende Schmälerung ihrer Bezüge zu schützen. Im übrigen läge die von der Revision behauptete Verkürzung des Klägers selbst oder seiner Hinterbliebenen in Wirklichkeit gar nicht vor, auch wenn die angenommenen Fälle eintreten oder eingetreten wären. Was in dieser Hinsicht zuvörderst den Fall betrifft, daß der Kläger, nachdem er bei seiner Versetzung aus einer servisberechtigten Beamtenklasse zunächst an einen Ort der Servisklasse A oder I versetzt worden, demnächst an einen Ort der Servisklasse III oder IV versetzt würde, was dann ohne weiteres die Gewährung nur eines geringeren Servises und damit, rein rechnerisch betrachtet, eine Verringerung seines bisherigen Dienst Einkommens zur Folge hätte, so ist das Bestehen einer solchen Möglichkeit allerdings zuzugeben. Der Kläger würde hiernach beispielsweise, wenn er von Leipzig weiter an einen Ort der II. Servisklasse versetzt würde, statt 450 *M* nur 360 *M* jährlichen Servis erhalten. Nach der geschichtlichen Entwicklung des Serviswesens und der darauf beruhenden Normierung der Servisbezüge der Offiziere und Militärbeamten enthält es aber keine Verkürzung des etatsmäßigen Dienst Einkommens, wenn für die neue Stelle, in die der Offizier oder Militärbeamte versetzt ist, der Servis geringer ist, als für seine frühere, sofern dies nur die Folge der Zugehörigkeit seines neuen Wohnorts zu einer niedrigeren Servisklasse ist. Denn die Höhe des Servises richtet sich, abgesehen von den verschiedenen Klassen der Beamten, nach den Leuerungsverhältnissen, die an den verschiedenen Orten herrschen. Das Gesetz geht also davon

aus, daß mit der Versetzung des servisberechtigten Beamten an einen zu einer niedrigeren Servisklasse gehörigen Ort auch seine Ausgaben zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung der Servis begriffsmäßig bestimmt ist, sich verringern, so daß die wirtschaftliche Lage des Beamten insgesamt durch eine solche Versetzung nach der Auffassung des Gesetzes sich trotz der Verringerung des Servises nicht verschlechtert. Deshalb ist auch für den Wohnungsgeldzuschuß, dessen verschiedene Bemessung auf ähnlichen Erwägungen beruht, in § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bewilligung solcher Zuschüsse an die Offiziere des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 ausdrücklich bestimmt:

„Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.“

Auch von der von der Revision behaupteten Verkürzung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers als einer mittelbaren Folge seiner Versetzung kann in Wirklichkeit nicht die Rede sein. Der Kläger meint eine solche daraus ableiten zu können, daß er sich zwar bei seiner Versetzung den ihm tatsächlich bewilligten Servis auf sein Diensteinkommen anrechnen lassen solle, daß dagegen bei der Berechnung seines Ruhegehalts nur der mittlere Stellenservis in Betracht gezogen werde, während, wenn er als Zivilbeamter der Militärverwaltung in den Ruhestand versetzt wäre, das Ruhegehalt nach dem vollen Betrage seines dort entsprechend höheren Gehalts nach Maßgabe seiner Dienstzeit berechnet wäre. Allein jener Unterschied zwischen dem vom Kläger wirklich bezogenen Servis, der nach § 23 des Reichsbeamtengesetzes als Teil seines Diensteinkommens zu betrachten ist, und dem mittleren Stellenservis, der bei der Pensionierung nach § 42 Abs. 1 Ziff. 4 bei der Berechnung des Ruhegehalts in Ansatz kommt, besteht gerade in Fällen der vorliegenden Art nicht. Zur gerechten Durchführung des Grundsatzes der zuletzt erwähnten Vorschrift bleiben nämlich, weil die Korps- und Divisionsintendanturen sich sämtlich an Orten befinden, die den Servisclassen A, I oder II angehören, die übrigen Servisclassen bei Be-

rechnung des mittleren Stellen servises bei Intendanturbeamten außer Berücksichtigung.

Vgl. Perels u. Spilling, Das Reichsbeamtengegesetz Bem. III zu § 42.

Der mittlere Stellen servis, der bei der Pensionierung dieser Beamten als Teil des Gehalts betrachtet wird, deckt sich demnach mit dem Service der I. Servisklasse, der dem Kläger, weil L. zur Zeit seiner Versetzung zu dieser Klasse gehörte, mit 450 M jährlich auch bewilligt worden ist. Der Kläger würde daher auch gegenüber den aus seinem früheren Amte sich ergebenden Ruhegehaltsansprüchen nicht verkürzt werden, wenn er aus dem neuen Amte pensioniert würde. . . .

Schließlich hat die Revision noch aus § 850 B.P.O. und seiner Entstehungsgeschichte den Nachweis zu erbringen versucht, daß der Servis nicht zum Diensteinkommen der Offiziere und Militärbeamten gehöre. Indessen auch dieser Beweisgrund versagt. Allerdings wird im Abs. 5 jenes Paragraphen besonders bestimmt, daß die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen seien. Allein gerade darin, daß diese Sondervorschrift getroffen und für erforderlich erachtet ist, tritt hervor, daß ohne sie die vorher in den Abs. 1 Biff. 8, Abs. 2 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen über die Unterwerfung entweder eines Teils des „Diensteinkommens“ der Offiziere, Militärärzte und Beamten, oder des gesamten Dienst- einkommens auch auf den Servis Anwendung finden würden. Der Paragraph enthält demnach in Wirklichkeit eine weitere Bestätigung, daß der Gesetzgeber an sich den Servis als einen Teil des Dienst- einkommens der servisberechtigten Personen betrachtet, und daß des- halb auch der maßgebende § 23 des Reichsbeamtengesetzes in diesem Sinne auszulegen ist. Der Grund aber, weshalb für den Servis trotz dieser Zugehörigkeit zum Diensteinkommen jene Sonderbestimmung getroffen ist, liegt ersichtlich darin, daß er zur Bestreitung schlechthin notwendiger Ausgaben bestimmt ist, weil er, wie erwähnt, an die Stelle der früher gewährten Naturalleistungen — Quartier, Heizung &c — getreten ist. Nur dies ergibt sich auch aus den von der Revision in Bezug genommenen Verhandlungen der Justizkommission

des Reichstags bei der Beratung des dem jetzigen § 850 entsprechenden § 696 des Entwurfs der Z.P.D., insbesondere den Erklärungen des dabei zugezogenen Majors Blume.

Vgl. Hahn, Materialien zur Z.P.D. 2. Aufl. Bd. 1 S. 852.

Dagegen liefert die Entstehungsgeschichte des § 850 Z.P.D. an anderer Stelle noch einen weiteren Beleg für die Richtigkeit der Auffassung, daß der Servis in ganz ausgeprägtem Sinne einen Teil des Dienst Einkommens der Bezugsberechtigten bildet, nämlich eben in dem, daß er zur Deckung gerade unbedingt notwendiger Ausgaben bestimmt ist. Die Begründung zu dem § 696 des Entwurfs bemerkt nämlich ausdrücklich, daß die hier aufgestellten Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen im wesentlichen den bestehenden Bestimmungen entsprächen, und nimmt dafür an erster Stelle auf die Anhangsparagraphen 160—167 zur preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung Bezug.

Vgl. Hahn, a. a. D. Bd. 1 S. 460.

Der § 167 des Anhangs zu Tl. I Tit. 24 A.G.D. stellt nun aber gerade die entsprechende Vorschrift unter Hinweis auf den gesetzgeberischen Grund der besonderen Behandlung des Servises innerhalb des Dienst Einkommens auf:

„Ebenso bleibt in Absicht sämtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Naturaleinquantierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.“ ...